

# **Satzung zur Einrichtung zentraler wissenschaftlicher Einrichtungen gemäß § 20a Grundordnung vom 21. Oktober 2020**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, BayRS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 382) geändert worden ist, in Verbindung mit § 20a Satz 3 Grundordnung (GrO) erlässt die FAU folgende Satzung:

## **Inhaltsverzeichnis:**

<b>Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen</b> .....	<b>1</b>
§ 1 Anwendungsbereich und Ziele der Struktur zentraler wissenschaftlicher Einrichtungen ...	1
§ 2 FAU Profilzentren, FAU Forschungszentren und FAU Kompetenzzentren gemäß § 20a GrO .....	2
§ 3 Mitgliedschaft .....	2
§ 4 Einrichtungsverfahren .....	2
<b>Zweiter Abschnitt: Bestimmungen zu den einzelnen Zentren</b> .....	<b>2</b>
<b>Erster Titel: Bestimmungen zu FAU Profil- und Forschungszentren</b> .....	<b>2</b>
§ 5 FAU Profilzentren .....	2
§ 6 Bewertungskriterien nach PERO bei FAU Profilzentren .....	3
§ 7 FAU Forschungszentren .....	3
§ 8 Bewertungskriterien nach PERO bei FAU Forschungszentren .....	4
§ 9 Gemeinsame Bestimmungen zu FAU Profil- und Forschungszentren .....	4
<b>Zweiter Titel: Bestimmungen zu FAU Kompetenzzentren</b> .....	<b>4</b>
§ 10 FAU Kompetenzzentren .....	4
§ 11 Bewertungskriterien nach PERO bei FAU Kompetenzzentren .....	5
§ 12 Evaluation von FAU Kompetenzzentren .....	5
<b>Dritter Abschnitt: Schlussbestimmungen</b> .....	<b>6</b>
§ 13 Inkrafttreten, Übergangsregelungen .....	6

## **Erster Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1 Anwendungsbereich und Ziele der Struktur zentraler wissenschaftlicher Einrichtungen**

(1) <sup>1</sup>An der FAU können gemäß Art. 19 Abs. 5 BayHSchG wissenschaftliche Einrichtungen gebildet werden, die als zentrale Einrichtungen der Universitätsleitung zugeordnet sind. <sup>2</sup>Nähere Regelungen über die Organisation und die Aufgaben von zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen im Bereich der Forschung bzw. der Forschung, Infrastruktur und Dienstleistung trifft die FAU in § 20a GrO sowie dieser Satzung. <sup>3</sup>Diese Satzung definiert Ziele und trifft Regelungen zum Verfahren der Einrichtung und Evaluation der zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen.

(2) Ziele der neuen Struktur zentraler wissenschaftlicher Einrichtungen sind insbesondere:

1. Erhöhung nationaler und internationaler Sichtbarkeit der FAU,
2. Schärfung der FAU-Forschungsschwerpunkte,
3. Exzellente Forschung und
4. Unterstützung der strategischen Entwicklung der FAU.

## **§ 2 FAU Profilzentren, FAU Forschungszentren und FAU Kompetenzzentren gemäß § 20a GrO**

(1) <sup>1</sup>Zentrale wissenschaftliche Einrichtungen werden im Bereich der Forschung als FAU Profilzentren (FAU Research Cluster) oder als FAU Forschungszentren (FAU Research Center) für sieben Jahre mit Verlängerungsoption eingerichtet. <sup>2</sup>Als zentrale wissenschaftliche Einrichtungen im Bereich Forschung, Infrastruktur und Dienstleistung werden FAU Kompetenzzentren (FAU Competence Unit) auf Dauer eingerichtet.

(2) <sup>1</sup>Die forschungsbezogenen zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen richten sich an den FAU-Forschungsschwerpunkten aus. <sup>2</sup>Sie werden nach ihrer Bedeutung für die Stärkung der FAU-Forschungsschwerpunkte als FAU Profilzentren oder FAU Forschungszentren eingerichtet und stehen in einem Stufenverhältnis zueinander.

(3) FAU Kompetenzzentren sind forschungsbasierte zentrale Einrichtungen mit Infrastruktur-, Methoden- bzw. Dienstleistungskompetenz.

## **§ 3 Mitgliedschaft**

<sup>1</sup>Mitglied in einer der in § 2 genannten zentralen wissenschaftlichen Einrichtungen kann jede Person werden, die im jeweiligen Forschungsgebiet die Befähigung zu eigenständiger wissenschaftlicher Tätigkeit nachgewiesen hat. <sup>2</sup>Das Nähere wird in der Ordnung des jeweiligen Zentrums festgelegt.

## **§ 4 Einrichtungsverfahren**

<sup>1</sup>Das Einrichtungsverfahren für die Zentren i. S. d. § 2 erfolgt nach Maßgabe des BayH-SchG nach der Stellungnahme des Universitätsrates durch Entscheidung der Universitätsleitung. <sup>2</sup>Antragsvoraussetzungen sind:

1. Vorlage eines Kurzkonzeptes bei der Universitätsleitung, das die wesentlichen Eckpunkte des geplanten Zentrums (Entwicklungsplan, Finanzierung, Ausstattung etc.) umfasst,
2. Durchführung eines Bewertungsgesprächs mit der Universitätsleitung und
3. Abschluss einer Zielvereinbarung mit der Universitätsleitung anhand der vier strategischen Handlungsfelder der FAU People, Education, Research und Outreach (PERO).

<sup>3</sup>Zur Regelung der Binnenstruktur des geplanten Zentrums ist eine Ordnung zu erstellen.

## **Zweiter Abschnitt: Bestimmungen zu den einzelnen Zentren**

### **Erster Titel: Bestimmungen zu FAU Profil- und Forschungszentren**

## **§ 5 FAU Profilzentren**

(1) <sup>1</sup>FAU Profilzentren sind zentrale wissenschaftliche Einrichtungen mit mehreren Einheiten bzw. Abteilungen, die von einer zentralen Koordinatorin bzw. einem zentralen Koordinator und exzellenten Forschenden mehrerer Fakultäten getragen werden. <sup>2</sup>Aufgaben sind die Ermöglichung und Stärkung interdisziplinärer Forschung an komplexen, herausfordernden und zukunftsrelevanten Fragestellungen mit starkem Bezug zu den FAU-Forschungsschwerpunkten und/oder die Koordination eines Forschungsschwerpunktes der FAU. <sup>3</sup>Dies umfasst auch die Ausbildung exzellenten wissenschaftlichen Nachwuchses.

- (2) Durch die Forschung der FAU Profilzentren werden folgende Ziele verfolgt:
1. Stärkung und kontinuierliche Weiterentwicklung der profilbildenden Forschungsfelder der FAU,
  2. Erhöhung nationaler und internationaler Sichtbarkeit der FAU,
  3. Erweiterung der Forschungs- und Transfernetzwerke der FAU und
  4. Erfolgreiche Einwerbung hochkompetitiver Verbundforschungsprojekte.

(3) <sup>1</sup>In den Ordnungen der FAU Profilzentren ist zu regeln, dass die Verantwortlichen der Einheiten bzw. Abteilungen der kollegialen Leitung eines FAU Profilzentrums angehören. <sup>2</sup>Weiterhin sind Regelungen zur Geschäftsführung und zur Einrichtung eines wissenschaftlichen Beirats zu treffen.

(4) <sup>1</sup>In den Zielvereinbarungen sind Regelungen zur Finanzierung, Ausstattung und Einrichtung der FAU Profilzentren zu treffen. <sup>2</sup>Den Einheiten bzw. Abteilungen können innerhalb eines FAU Profilzentrums Stellen sowie Mittel zugewiesen werden.

### **§ 6 Bewertungskriterien nach PERO bei FAU Profilzentren**

Ein Bewertungsgespräch nach § 4 Satz 2 Nr. 2 erfolgt bei FAU Profilzentren insbesondere anhand der Bewertungskriterien in den folgenden Nummern 1 bis 4:

1. People:  
Vorliegen eines Konzepts zur Nachwuchsförderung,
2. Education:  
Gemeinsame Aktivitäten in der Lehre und deren Abbildung in Studiengängen,
3. Research:
  - Mindestens drei laufende große Verbundforschungsprojekte (nur SFB, TRR, GRK oder FOR, spezielle BMBF-Projekte (z.B. Zukunftscluster, Merian-Center, Käthe-Hamburger-Kolleg), Förderung durch Bundesministerien, Leitung von EU-Verbänden oder vergleichbare Formate),
  - Relevanz und Zukunftspotenzial des Forschungsthemas an der FAU im Vergleich mit konkurrierenden Forschungsstandorten und
  - Mindestens 20 beteiligte Principal Investigators (PIs),
4. Outreach:
  - Laufende externe Kooperationen und
  - Mitgliedschaften oder sichtbare öffentliche Funktionen der Antragstellenden (in angesehenen regionalen, nationalen und internationalen Institutionen in Wissenschaft und Gesellschaft).

### **§ 7 FAU Forschungszentren**

(1) <sup>1</sup>FAU Forschungszentren sind zentrale wissenschaftliche Einrichtungen ohne weitere Einheiten bzw. Abteilungen und bestehen aus Forschenden mindestens zweier Fakultäten. <sup>2</sup>Aufgaben sind die Forschung an interdisziplinären und zukunftsfähigen Fragestellungen mit starkem Bezug zu Forschungsschwerpunkten von mindestens zwei Fakultäten, die kontinuierliche Durchführung gemeinsamer Forschungsvorhaben der am FAU Forschungszentrum Beteiligten und die erfolgreiche Umsetzung einer gemeinsamen Zielvorstellung. <sup>3</sup>Dies umfasst auch die Ausbildung exzellenten wissenschaftlichen Nachwuchses.

- (2) Durch die Tätigkeit der FAU Forschungszentren werden folgende Ziele verfolgt:
1. Stärkung der interdisziplinären und interfakultären Zusammenarbeit an der FAU,
  2. Bündelung und Weiterentwicklung der Forschungsschwerpunkte der Fakultäten,

3. Weiterentwicklung von neuen interfakultären Forschungsbereichen mit großem Potential und
4. Erhöhung der Chancen für die Drittmittelwerbung.

(3) Nach positiver Evaluation und Erreichen strategischer Bedeutung für die FAU-Forschungsschwerpunkte besteht die Möglichkeit der FAU Forschungszentren, auf Antrag nach der Stellungnahme des Universitätsrats durch Entscheidung der Universitätsleitung als FAU Profizentren eingerichtet zu werden.

(4) In den Zielvereinbarungen werden Regelungen zur Finanzierung, Ausstattung und Einrichtung der FAU Forschungszentren getroffen.

### **§ 8 Bewertungskriterien nach PERO bei FAU Forschungszentren**

Ein Bewertungsgespräch nach § 4 Satz 2 Nr. 2 erfolgt bei FAU Forschungszentren insbesondere anhand der Bewertungskriterien in den folgenden Nummern 1 bis 4:

1. People:  
Angaben zur Einbindung bzw. Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses,
2. Education:  
Gemeinsame Aktivitäten in der Lehre und deren Abbildung in Studiengängen,
3. Research:
  - Mindestens ein laufendes DFG-Verbundforschungsprojekt (nur SFB, TRR, GRK oder FOR) und
  - Mindestens zehn beteiligte Principal Investigators (PIs),
4. Outreach:
  - Laufende externe Kooperationen und
  - Mitgliedschaften oder sichtbare öffentliche Funktionen der Antragstellenden (in angesehenen regionalen, nationalen und internationalen Institutionen in Wissenschaft und Gesellschaft).

### **§ 9 Gemeinsame Bestimmungen zu FAU Profil- und Forschungszentren**

(1) FAU Profil- und Forschungszentren werden gemäß § 20a Satz 1 GrO für sieben Jahre mit Verlängerungsoption eingerichtet.

(2) <sup>1</sup>Für eine Verlängerung um sieben Jahre ist eine positive Evaluation Voraussetzung. <sup>2</sup>Die Evaluation erfolgt auf der Grundlage der mit der Universitätsleitung geschlossenen Zielvereinbarung. <sup>3</sup>Der Evaluationsbericht ist ein Jahr vor Ablauf der sieben Jahre (Förderzeitraum) bei der Universitätsleitung einzureichen. <sup>4</sup>Das Verlängerungsverfahren erfolgt in entsprechender Anwendung von § 4. <sup>5</sup>Im Fall der Verlängerung beginnt nach Ablauf des (ersten) Förderzeitraums ein weiterer Förderzeitraum von sieben Jahren.

## **Zweiter Titel: Bestimmungen zu FAU Kompetenzzentren**

### **§ 10 FAU Kompetenzzentren**

(1) <sup>1</sup>FAU Kompetenzzentren werden gemäß § 20a Satz 2 GrO auf Dauer eingerichtet. <sup>2</sup>Sie werden gemäß § 12 regelmäßig evaluiert.

(2) <sup>1</sup>FAU Kompetenzzentren sind zentrale wissenschaftliche Einrichtungen und können mehrere Einheiten bzw. Abteilungen haben. <sup>2</sup>Aufgaben sind die Weiterentwicklung von wissenschaftlichen Methoden und Verfahren sowie die Bereitstellung von Infrastruktur

und/oder Dienstleistungen in den vier strategischen Handlungsfeldern der FAU People, Education, Research und Outreach (PERO).

(3) Durch die Tätigkeit der FAU Kompetenzzentren werden insbesondere folgende Ziele verfolgt:

1. Verbreitung und Weiterentwicklung wissenschaftlicher Methoden und Expertise in der FAU,
2. Vernetzung von Forschenden,
3. Effiziente Nutzung von Fachwissen und Forschungsinfrastruktur,
4. Schaffung zentraler Anlaufstellen,
5. Erhöhung der Chancen für die Drittmittelwerbung und
6. Wissenschaftskommunikation.

(4) <sup>1</sup>In den Zielvereinbarungen werden Regelungen zur Finanzierung, Ausstattung und Einrichtung der FAU Kompetenzzentren getroffen. <sup>2</sup>Den Einheiten bzw. Abteilungen können innerhalb eines FAU Kompetenzzentrums Stellen sowie Mittel zugewiesen werden.

### **§ 11 Bewertungskriterien nach PERO bei FAU Kompetenzzentren**

Ein Bewertungsgespräch nach § 4 Satz 2 Nr. 2 erfolgt bei FAU Kompetenzzentren insbesondere anhand der Bewertungskriterien in den folgenden Nummern 1 bis 4:

1. People:  
Nachgewiesene Beiträge zur wissenschaftlichen Schulung, Beratung und Nachwuchsförderung,
2. Education:  
Nachgewiesene Beiträge zur Ausbildung von Studierenden und Promovierenden,
3. Research:  
Nachgewiesene Beiträge für Forschungsprojekte und bei der Drittmittelwerbung an der FAU und
4. Outreach:  
Nachgewiesene Beiträge für den Wissenstransfer (z.B. Gründung, Kommunikation, Marketing, Vernetzung).

### **§ 12 Evaluation von FAU Kompetenzzentren**

(1) <sup>1</sup>Die Förderung der FAU Kompetenzzentren erfolgt jeweils für einen Förderzeitraum von sieben Jahren. <sup>2</sup>Die Evaluation erfolgt anhand der Zielvereinbarung für den jeweiligen Förderzeitraum. <sup>3</sup>Der Evaluationsbericht sowie ein Entwicklungsplan für den nächsten Förderzeitraum ist ein Jahr vor Ablauf des Förderzeitraums bei der Universitätsleitung einzureichen. <sup>4</sup>Die Universitätsleitung legt anhand des Evaluationsberichts Rahmenbedingungen für die weitere Entwicklung des FAU Kompetenzzentrums fest. <sup>5</sup>Auf dieser Grundlage verhandeln die/der jeweils zuständige Vizepräsidentin/Vizepräsident und das FAU Kompetenzzentrum über den Entwurf einer Zielvereinbarung für den nächsten Förderzeitraum. <sup>6</sup>Die Zielvereinbarung wird von der Universitätsleitung mit dem Kompetenzzentrum abgeschlossen.

(2) Ergänzend zum Evaluationsverfahren findet ein jährliches Zielgespräch der FAU Kompetenzzentren mit der/dem jeweils zuständigen Vizepräsidentin/Vizepräsidenten statt.

## **Dritter Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **§ 13 Inkrafttreten, Übergangsregelungen**

(1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

(2) Die an der FAU nach der bisherigen Organisationsstruktur eingerichteten Zentralinstitute, die bis zum Ablauf der Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2022 nicht in die neue Organisationsstruktur von FAU Profilzentren, FAU Forschungszentren und FAU Kompetenzzentren überführt worden sind, werden nach der Stellungnahme des Universitätsrates durch Entscheidung der Universitätsleitung aufgehoben.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Erlangen-Nürnberg vom 30. September 2020 und der Genehmigungsfeststellung des Präsidenten Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger vom 21. Oktober 2020.

Erlangen, den 21. Oktober 2020

Prof. Dr.-Ing. Joachim Hornegger  
Präsident

Die Satzung wurde am 21. Oktober 2020 in der Universität Erlangen-Nürnberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am 21. Oktober 2020 durch Anschlag in der Universität Erlangen-Nürnberg bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist der 21. Oktober 2020.